

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 26.

Ausgegeben zu Allenstein, am 28. Juni 1913.

1913.

Inhalt:

Nr. 336. Betrifft Ostpr. Landschafts-Ordnung.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 337. Aenderungen der Vergütungsordnung für Tabak

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 338—340. Ernennungen zu Amtsvorstehern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

Nr. 341. Polizeiverordnung.

Nr. 342 u. 343. Ernennungen zu Standesbeamten.

Nr. 344 u. 345. Genehmigung von Lotterien.

Nr. 346. Urkunde über die Erhebung der Kuratie Nujtal zur Pfarrgemeinde.

Nr. 347. Schonzeit für Rebhühner usw.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 348. Bilanz des Provinzialhilfskassenfonds.

Nr. 349. Errichtung einer Postagentur in Pianten, Kreis Johannsburg.

Nr. 350. Eröffnung einer Telegraphenanstalt.

Nr. 351. Eröffnung des Haltepunktes Selbongen.

Nr. 352. Auslosung von Löbener Kreisarleihescheinen.

Nr. 353. Rgl. höhere Maschinenbauschule in Breslau.

Personalnachrichten.

336. Auf den Bericht vom 20. Mai 1913 will Ich die von dem 51. General-Landtage der Ostpreussischen Landschaft beschlossenen, in den wiederbeifolgenden Zusammenstellungen aufgeführten Nachträge zur Ostpreussischen Landschaftsordnung und zu den Abjchätzungsgrundsätzen der Ostpreussischen Landschaft genehmigen, und zwar:

1. den I. Nachtrag zur Landschaftsordnung (Ausgabe von 1912) mit Ausnahme der Bestimmung des neuen Absatzes 5 zu § 23,

2. den II. Nachtrag zu den Abjchätzungsgrundsätzen (Ausgabe von 1908) mit Ausnahme der Bestimmung des neuen Absatzes 3 zu § 51 und mit Ausnahme der Aenderungen zu § 56 Absatz 1 und 2 und zu § 57.

Neues Palais, den 28. Mai 1913.

gez. Wilhelm R.

ggez. Beseher. Frhr. v. Schorlemer.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

I. Nachtrag

zur Ostpreussischen Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891. Ausgabe von 1912.

1. § 4 Abs. 1 zu II und 7 erhält folgende Fassung:
II. Das Departement Mohrunen, welches aus 5 Landschafts- und 10 Landratskreisen und dem Stadtkreise Allenstein besteht:

7. Der Landschaftskreis Allenstein aus dem Stadtkreise Allenstein und den Landratskreisen Allenstein, Ortelsburg und Köffel.

2. § 23 erhält folgenden neuen Absatz 5:

Abjatz 5. Auch können Wälder, die isoliert gelegen, mindestens 500 ha groß, und auf besonderem Grundbuchblatt eingetragen sind, als selbstständige Grundstücke beliehen werden.

3. § 51 erhält folgenden neuen Absatz 2, während der bisherige einzige Absatz die Nr. 1 erhält:

Abjatz 2. Wird ein Syndikus vom General-Landschaftsdirektor für den Fall kürzerer Abwesenheit und für schleunige Fälle allgemein zum Vertreter des General-Landschafts-Direktors oder seines Stellvertreters bestimmt, so liegt diesem die Vertretung ob, soweit nicht ein anderer Syndikus gemäß Abs. 1 beauftragt wird. Der mit der Vertretung allgemein beauftragte Syndikus erhält die Amtsbezeichnung „Erster General-Landschafts-Syndikus“.

4. § 69 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„und ihnen die Eigenschaft landschaftlicher Beamten zuzuerkennen.“

5. § 72 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Abj. 2. Die Taxen mit erhöhten Kapitalwerten und diejenigen mit ordentlichen Kapitalwerten, für welche ein Klassenzuschlag beantragt wird, werden durch den Taxrevisions-Ausschuß festgesetzt mit Ausnahme der Taxen von Gütern auf der Höhe unter 50 ha und in der Niederung unter 15 ha. Jedoch ist das Plenar-Kollegium ermächtigt, erforderlichenfalls Aenderungen in der Verteilung der Taxen auf Taxrevisions-Kollegium- und Ausschuß eintreten zu lassen.

6. § 119 wird in Abs. 1 und 2 wie folgt geändert und erhält nachstehenden neuen Absatz 3:

Abj. 1. Vor Ablauf von 10 Jahren nach der letzten Taxaufnahme ist eine neue Taxe nicht zulässig.

Abj. 2. Ausnahmen können von der General-Landschaftsdirektion zugelassen werden, wenn besondere Verbesserungen nachgewiesen werden und

mindestens 6 Jahre seit der letzten Taxaufnahme abgelaufen sind.

Abf. 3. Bei den vor Inkrafttreten dieses Nachtrages festgesetzten Taxen wird die Frist für die erstmalige Wiederholung auf 3 Jahre herabgesetzt.

7. Folgender § 141a tritt hinzu:

§ 141a.

Wenn der Besitzer zur Aufnahme oder Umwandlung eines Pfandbriefsdarlehens eine Vermittelung in Anspruch nehmen will, so muß er sich der Vermittelung der Bank der Landschaft bedienen.

8. Folgender neue Abschnitt VIa tritt hinzu:

Abchnitt VIa.

Gewährung von Darlehen zu Dränagen, Entwässerungen, Bauten von Arbeiterwohnungen und Wirtschaftsgebäuden und zur Ablösung des Domänenzinses.

§ 173a.

Abf. 1. Die Ostpreussische Landschaft ist befugt, aus einem Meliorationsfonds, der aus den Ueberschüssen der Verwaltung alljährlich nach Bestimmung des Plenar-Kollegiums zu dotieren und anzusammeln ist, oder aus einem zu diesem Zweck ihrerseits von der Landesversicherungs-Anstalt oder von anderer Stelle aufzunehmenden Darlehen den Eigentümern bespandbriefter Güter tilgungspflichtige Darlehen in barem Gelde zur Herstellung von systematischen Dränagen und Entwässerungsanlagen, wenn solche nach dem Ermessen der General-Landschafts-Direktion wirtschaftlich vorteilhaft sind und eine dauernde Verbesserung des Gutes gewährleisten, zu bewilligen.

Unter der gleichen Voraussetzung können Darlehen zur Herstellung von Arbeiterwohnungen, sowie eventl. späterhin nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auch zum Bau von anderen Wirtschaftsgebäuden gegeben werden. Ferner können diese Darlehen zur Ablösung eines im Grundbuche eingetragenen Domänenzinses dienen.

Abf. 2. Der Betrag solcher Darlehen richtet sich nach der Höhe und dem Zinsfuß des auf dem Gute haftenden, innerhalb $\frac{2}{3}$ des Taxwertes liegenden Pfandbriefsdarlehens mit der Maßgabe, daß er bei einem 4%igen Pfandbriefsdarlehen 10%, bei einem geringer verzinslichen Pfandbriefsdarlehen 20% des Pfandbriefsdarlehens nicht übersteigen darf und die zu seiner Verzinsung und Tilgung erforderlichen Jahresleistungen einschließlich der Zinsen, Tilgungsbeiträge und Nebenleistungen des Pfandbriefsdarlehens durch eine Jahresleistung von 5% des letzteren gedeckt sein müssen.

Soweit die Jahresleistung von 5 Prozent des Pfandbriefsdarlehens bereits durch ein Zuschußdarlehn zur Deckung des Kursunterschiedes der Pfandbriefe oder durch einen im Wege des Entschuldungsverfahrens bewilligten Spannungs- oder Meliorationskredit in Anspruch genommen ist, können solche Darlehen nicht gewährt werden.

Abf. 3. Die Darlehen werden als Zuschußdarlehen zu den haftenden oder gleichzeitig zu gewährenden Pfandbriefsdarlehen von der General-Landschaftsdirektion bewilligt und ganz oder in Teilbeträgen ausbezahlt.

Abf. 4. Die Zuschußdarlehen sind zu verzinsen und unter Zutritt der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Die Höhe des Zinsfußes und der Tilgungsquote wird von der General-Landschaftsdirektion festgesetzt, doch muß die Tilgungsquote mindestens 2% betragen. Die übernommenen Jahreszahlungen sind zugleich mit den Zinsen des Pfandbriefsdarlehens zu Johanni und Weihnachten zu entrichten. Für die Beitreibung rückständiger Zahlungen genießt die Landschaft dieselben Vorrechte, wie sie ihr bezüglich der Rückstände an Zinsen, Tilgungsbeiträgen und Nebenleistungen des Pfandbriefsdarlehens zustehen.

Abf. 5. Zur verstärkten Tilgung der Zuschußdarlehen werden außer den dafür zu entrichtenden Tilgungsraten auch die laufenden Tilgungsbeiträge des Pfandbriefsdarlehens verwendet, soweit diese nicht bereits zur Deckung von Nebenleistungen des Pfandbriefsdarlehens oder zum Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages bei der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreussischen Landschaft bestimmt sind oder nachträglich dazu in Anspruch genommen werden. Das Guthaben wird bis zur Rückzahlung des betreffenden Zuschußdarlehens gegen anderweite Verfügung des Gützeigentümers gesperrt und haftet der Landschaft für Ausfälle auch bei dem Zuschußdarlehen.

Abf. 6. Wird die Taxe eines Gutes gemäß § 28 der Abschätzungsgrundsätze nach sachgemäß durchgeführter Dränage oder nach Ablösung des Domänenzinses erhöht, so ist der insolgedessen mehr zu gewährende Pfandbriefskredit zur Tilgung eines gemäß Abf. 1 bewilligten baren Zuschußdarlehens zu verwenden.

Ob und inwieweit ein auf Grund einer neuen Taxe zu gewährendes weiteres Pfandbriefsdarlehen zur Abzahlung eines gemäß Abf. 1 bewilligten baren Zuschußdarlehens Verwendung finden muß, bestimmt die General-Landschafts-Direktion.

Abf. 7. Der Besitzer ist verpflichtet, der General-Landschafts-Direktion den Verwendungszweck nachzuweisen, sich auch bei der Ausführung und Unterhaltung der in Aussicht genommenen Baulichkeiten und Anlagen und wegen Erfüllung der ihm bei Bewilligung des Darlehens gestellten Bedingungen der Kontrolle der General-Landschafts-Direktion zu unterwerfen. Dieser Kontrolle unterliegt insbesondere bei Gewährung von Dränage- oder Entwässerungsdarlehen die Ausführung und Unterhaltung der Dränage bezw. Entwässerung und bei Gewährung von Baudarlehen die bestimmungsmäßige Benutzung und Unterhaltung der Arbeiterwohnungen bezw. anderer aus den Darlehensmitteln hergestellter Gebäude. Die

Kosten der von der General-Landschafts-Direktion angeordneten örtlichen Feststellungen trägt der Gutseigentümer.

Verwendet der Gutseigentümer das Zuschußdarlehen zu anderen als den für die Bewilligung maßgebenden Zwecken oder erfüllt er sonst die Bedingungen der Bewilligung nicht, so kann ihm das Zuschußdarlehen ganz oder teilweise mit 3monatiger Frist zur Rückzahlung gekündigt werden.

Abj. 8. Die Rückzahlung des Pfandbriefsdarlehens ist bis zur Abzahlung des Zuschußdarlehens und längstens bis zu der überhaupt zulässigen Dauer von 20 Jahren ausgeschlossen. Der Besitzer kann vor der Rückzahlung dieses Darlehens Löschungsbewilligung oder Abtretung des Pfandbriefsdarlehens nicht fordern.

Abj. 9. Der Darlehensschuldner hat die von der General-Landschafts-Direktion festgesetzten Verpflichtungen an Zinsen, Tilgungsraten und Rückzahlungsbedingungen zu übernehmen und die übernommenen Leistungen durch Eintragung einer Erhöhung der für das Pfandbriefsdarlehen zu zahlenden Zinsen bis auf 5 % im Grundbuche sicher zu stellen. Auch kann die Landschaft die Eintragung einer Sicherheitshypothek zur bereiten Stelle in Höhe des gewährten Kredits verlangen.

Abj. 10. Soweit die Ueberschüsse der landschaftlichen Verwaltung zur Gewährung dieser Zuschußdarlehen nicht ausreichen oder dazu nicht zur Verfügung gestellt werden können, ist die General-Landschafts-direktion ermächtigt, zu Lasten und namens der Landschaft bei der Landesversicherungsanstalt der Provinz Ostpreußen oder von anderer Stelle in Höhe des Bedürfnisses verzinsliche Darlehen aufzunehmen.

Abj. 11. Die Rückzahlung der von der Landesversicherungsanstalt oder anderer Stelle entnommenen Darlehen erfolgt seitens der Landschaft durch Verwendung der dafür von den Schuldnern zu entrichtenden Tilgungsraten unter Zutritt der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen und der laufenden Tilgungsbeiträge des Pfandbriefsdarlehens.

Abj. 12. Die General-Landschafts-Direktion wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

9. § 178 Abj. 7 erhält folgende Fassung:

Abj. 7. 1. Sobald hierdurch 20 vom Hundert des Pfandbriefsdarlehens in Pfandbriefen nach dem Nennwerte abgetragen sind, ist der Besitzer berechtigt, Löschung oder Abtretung des abgezahlten Teiles des Kapitals unter Kassation des angesammelten Betrages von Pfandbriefen zu fordern und ist, sobald dieses erfolgt ist, von weiterer Zahlung der Zinsen sowohl wie der Tilgungsbeiträge bezüglich dieses abgezahlten Teiles des Anlehens entbunden. Sind diese 20 % ohne Hinzurechnung freiwilliger Zuzahlungen im Tilgungsfonds vorhanden, so ist der Besitzer berechtigt, von neuem ein Darlehn in Höhe des getilgten Teiles nachzuziehen. Die Neu-

beleihung setzt voraus, daß durch eine vom Landschaftsrat an Ort und Stelle ausgeführte Larnachprüfung und ein Gutachten desselben festgestellt ist, daß der wirtschaftliche Zustand des Gutes nicht schlechter ist als zur Zeit der Taxe. Auch darf sie, wenn ein Zuschußdarlehen oder ein Kurzausgleichszuschuß oder ein Beleihungskostenvorschuß gewährt ist, nur nach deren vollständiger Erstattung erfolgen. In Höhe des neu bewilligten Darlehens werden durch die General-Landschafts-Direktion Pfandbriefe aus dem Tilgungsfonds entnommen und ausgereicht, nach dem darüber nach § 127 Hypothek bestellt ist.

Im Erbgang oder bei der Ueberlassung des Gutes an Verwandte in auf- und absteigender Linie, an Ehegatten, Geschwister und deren Abkömmlinge, durch Vertrag unter Lebenden kann die Direktion die Verfügung über das Guthaben am Tilgungsfonds zulassen, ohne daß die Bedingungen zur Abhebung des Guthabens am Tilgungsfonds erfüllt werden.

2. Für die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung bepfandbriesteten Güter, solange sie nicht auf Grund einer neuen Taxe ein neues Darlehen aufnehmen, und auch für diejenigen Güter, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung auf Grund einer Taxe bepfandbriestet werden, bei der Zuschläge nicht angewendet sind, verbleibt es für die Abhebung des Tilgungsguthabens bei den bisherigen Bestimmungen.

10. § 178 Abj. 10 erhält folgenden Zusatz:

Zur Sicherstellung des Bankkredits genügt die Eintragung eines Sperrvermerks zu Gunsten der Bank der Ostpreussischen Landschaft auf dem Tilgungskonto des betreffenden Gutes, durch welchen die Landschaft ermächtigt und verpflichtet wird, der Bank auf ihr Verlangen, falls die Voraussetzungen der Abhebbarkeit erfüllt sind, den gesperrten Betrag am Tilgungsfonds zu ihrer Befriedigung auszuantworten. Der Schuldner hat die Eintragung des Sperrvermerks auf dem Tilgungskonto zu bewilligen, außerdem die sonstigen Bedingungen zu erfüllen, welche die Bank zu ihrer Sicherheit stellt.

11. § 178e fällt fort.

12. § 178g wird dahin geändert:

Abj. 1 erhält folgende Fassung:

Abj. 1. Wenn Pfandbriefschuldner, die ihr Gut der Verschuldungsgrenze und der Schuldentilgungspflicht nicht unterwerfen, sondern die Lebensversicherung zur Entschuldung benutzen wollen, einen Lebensversicherungsvertrag mit der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreussischen Landschaft abgeschlossen und den Versicherungsschein in dem General-Landschafts-Depositorium niedergelegt haben, so stehen mit dem Abschluß der Versicherung die Rechte aus dieser Versicherung der Landschaft zu. Sie hat sodann die von den Pfandbriefschuldnern zu zahlenden Tilgungsbeiträge, soweit sie zur

Prämienzahlung beansprucht werden, nicht zum Tilgungsfonds zu vereinnahmen, sondern zur Bestreitung der Lebensversicherungsprämie zu verwenden. Dasselbe gilt für Pfandbriefschuldner, die ihr Gut der Verschuldungsgrenze und der verstärkten Tilgungspflicht unterworfen haben, wenn ihr Pfandbriefsdarlehen $\frac{2}{3}$ des Taxwerts nicht übersteigt und Nachhypotheken oder Grundschulden im Grundbuche nicht eingetragen sind.

Folgender neuer Absatz 2 tritt hinzu:

Abf. 2. Falls ein Pfandbriefschuldner gemäß Abf. 1 einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hat, kann der Anteil des betreffenden Gutes am Tilgungsfonds zu Lebensversicherungszwecken verwendet werden, ohne daß die Bedingungen zur Abhebung des Guthabens erfüllt werden.

Der bisherige Absatz 2 erhält die Nummer 3 und folgenden Zusatz:

Ausgenommen sind Dividenden, die zur Erhöhung der Versicherungssumme verwandt werden.

Der bisherige Absatz 3 erhält die Nummer 4.

Der bisherige Absatz 4 erhält die Nummer 5 und folgenden Zusatz:

Von der Aufnahme dieser Urkunde kann abgesehen werden, wenn sich der Besitzer der Lebensversicherungsanstalt gegenüber verpflichtet hat, den zur Deckung der Mehrprämie erforderlichen höheren Betrag als freiwilligen Tilgungsbeitrag nach Maßgabe der Landschaftsordnung zu entrichten.

Der bisherige Absatz 5 erhält die Nummer 6.

Der bisherige Absatz 6 erhält die Nummer 7.

Der bisherige Absatz 7 erhält die Nummer 8 und folgende Fassung:

Abf. 8. Die Landschaft hebt den Versicherungsvertrag auf und vereinnahmt den Rückkaufswert zum Tilgungsfonds

- a) beim Zwangsverkauf eines Gutes,
- b) beim freihändigen Verkauf eines Gutes, jedoch mit der Maßgabe, daß die Versicherung bestehen bleibt, wenn der neue Eigentümer, der bisherige Eigentümer und, sofern ein anderer als der Guts-eigentümer versichert war, auch der Versicherte dieses unter Zustimmung der Landschaft beantragen,
- c) beim Tode des Eigentümers, wenn die Versicherung auf das Leben einer andern Person abgeschlossen war, jedoch mit der Maßgabe, daß die Versicherung bestehen bleibt, wenn der neue Eigentümer, die Erben des bisherigen Eigentümers und der Versicherte dieses unter Zustimmung der Landschaft beantragen. Hat ein Fideikommißbesitzer eine Versicherung auf das Leben einer andern Person abgeschlossen, so bleibt die Versicherung bei seinem Tode bestehen, wenn der neue Fideikommißbesitzer und der Versicherte dieses unter Zustimmung der Landschaft beantragen.

Der bisherige Absatz 8 erhält die Nummer 9.

Der bisherige Absatz 9 erhält die Nummer 10.

Der Paragraph erhält den neuen Absatz 11:

Abf. 11. Der Pfandbriefschuldner kann mit Genehmigung der General-Landschafts-Direktion unter den von der Bank gestellten Bedingungen den Lebensversicherungsschein als Kreditunterlage verwenden. Jedoch muß der entnommene Kredit längstens binnen 3 Jahren und spätestens beim Fälligwerden der Versicherungssumme getilgt werden.

Der bisherige Absatz 10 erhält die Nummer 12 und folgende Fassung:

Abf. 12. Die General-Landschafts-Direktion kann beim Tode des versicherten Guts-eigentümers gestatten, daß die versicherte Summe ganz oder teilweise von der Lebensversicherungsanstalt unmittelbar an die aus dem Versicherungsschein Berechtigten ausgezahlt wird, ohne daß die Bedingungen zur Abhebung des Guthabens am Tilgungsfonds erfüllt werden.

Der bisherige Abf. 11 erhält die Nummer 13.

13. Der letzte Satz im § 192 Abf. 7 erhält folgende Fassung:

Die Hergabe darf nur bis zum 26. Juli 1916 erfolgen.

Der vorstehende I. Nachtrag zur Ostpreussischen Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe 1912) wird hierdurch mit der Bescheinigung ausgefertigt, daß er mit den Beschlüssen des ordentlichen 51. General-Landtages übereinstimmt.

Königsberg, den 11. März 1913.

Ostpreussische General-Landschafts-Direktion.

(L. S.)

Unterschrift.

II. Nachtrag

zu den

Abhängungsgrundsätzen der Ostpreussischen Landschaft vom 18. Juni 1895.

Ausgabe von 1908.

1. Im § 5 Abf. 1 Nr. 4 fallen die Worte „nebst Kasenzusammenstellung der verschiedenen Kulturarten“ fort.
2. § 5 Abf. 4 zweiter Satz erhält folgende Fassung:
Zur Deckung der Auslagen ist ein Vorchuß nach Maßgabe des landschaftlichen Kostentarifs einzuzahlen, dessen nicht verbrauchter Betrag unter Rechnungslegung dem Besitzer zurückgezahlt wird.
3. Die Ueberschrift zu § 21 soll lauten:
3. Erhöhte Kapitalwerte.
(„und Zuschläge“ fällt fort).
4. Ueber § 24 ist als Ueberschrift zu setzen:
3a. Niederungs- und Taxzuschläge.
5. § 25 erhält folgende Fassung:
§ 25.

Bestandszuschlag.

Abf. 1. Ein Bestandszuschlag zu den ermittelten Grund- und Bodenwerten von Aekern, Wiesen, Weiden und Wasser kann bei Gütern in gutem Kulturzustand bewilligt werden, bei denen reichliches und gutes lebendes und totes Inventar und zweckentsprechende gut unterhaltene Gebäude eine

gesteigerte Ertragsfähigkeit des Lsgutes dauernd gewährleisten, die bei der Schätzung nach ordentlichen oder erhöhten Kapitalwerten nicht genügend gewürdigt werden kann.

Abf. 2. Der Bestandszuschlag ist zulässig bei Gütern

bis 10 ha	bis zu 40 %
über 10—30 ha	bis zu 30 %
über 30—100 ha	bis zu 25 %
über 100 ha	bis zu 20 %

des Grund und Bodenwertes von Aekern, Wiesen, Weiden und Wasser.

Abf. 3. Der Bestandszuschlag kann auch für Niederingüter mit Niederingzuschlägen und sowohl für Güter mit erhöhten als auch für Güter mit ordentlichen Kapitalwerten gewährt werden.

6. Folgender § 25a tritt hinzu:

§ 25a.

Klassenzuschlag.

Abf. 1. Neben dem Bestandszuschlag kann ein **Klassenzuschlag** zum Grund- und Bodenwert der in Abf. 6 genannten Kulturarten und Klassen gewährt werden, wenn dem Gut besonders hervortretende bleibende Eigenschaften zustatten kommen, die in dem Bestandszuschlag nicht voll bewertet sind.

Abf. 2. Für die Gewährung eines Klassenzuschlages müssen in der Regel folgende Erfordernisse zusammentreffen:

1. Bei durchlässigem Untergrund besonders tiefe Krume, besonders hoher Kulturzustand und besonders gute Abrundung und Ausgeglichenheit der Ländereien in sich,
2. günstige, sanft abträgige, nicht bergige Bodengestaltung,
3. gute Hoflage bei guter Arrondierung des Lsgutes und bei häuerlichem Besitz in der Dorflage besonders günstige Lage der Ländereien unter sich und zum Wirtschaftshofe,
4. Lage an einer Provinzial- oder Kreischauffee oder an einer dauernd gut unterhaltenen, kunstmäßig ausgebauten und besetzten Straße,
5. durch die Nähe einer Stadt, einer Bahnstation oder Abladestelle einer Wasserstraße bedingte, besonders günstige Absatz- und Verkehrsverhältnisse,
6. tadellose Entwässerung und bei Acker, soweit er deren bedürftig ist, nachgewiesene systematische Drainage.

Abf. 3. Fehlt das eine oder andere dieser Erfordernisse, so kann es durch die besondere Güte anderer Erfordernisse oder durch sonstige vorzügliche und bleibende Eigenschaften des Lsgutes, wie hervorragend gutes Wiesenverhältnis, Zufuhr städtischer Fäkalien und Abwässer und dergl. ausgeglichen werden. Jedoch ist das Vorhandensein des zu 6 aufgeführten Erfordernisses unbedingte Voraussetzung für die Gewährung eines Klassenzuschlages zu den in Betracht kommenden Flächen.

Abf. 4. Der Klassenzuschlag wird als Zuschlag

zu den einzelnen zuschlagsfähigen Klassen (Abf. 6) bewilligt und kann innerhalb der Kulturarten und ihrer Klassen verschieden bemessen werden. Ausgeschlossen von dem Zuschlag sind in geringerem Kulturzustand befindliche oder abgelegene Teile des Lsgutes.

Abf. 5. Der Klassenzuschlag kann gewährt werden, auch ohne daß der Bestandszuschlag erschöpft ist. Er kann ausnahmsweise auch bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung eines Bestandszuschlages nicht vorliegen, jedoch die Wertschätzung nach ordentlichen oder erhöhten Kapitalwerten den Eigenschaften des Gutes nach Lage der besonderen Umstände nicht genügend Rechnung trägt, und das Gut nicht mehr als 150 m in nördlicher und 180 m in südlicher Abdachung über dem Meerespiegel liegt. Die Gewährung eines Klassenzuschlages ohne Zubilligung eines Bestandszuschlages ist bei Wiesengrundstücken ohne Gebäude- und Inventarbesatz allgemein zulässig.

Abf. 6. Der Klassenzuschlag kann gewährt werden:

- a) **bis zu 15 %**
bei Aekern zu den Klassen I, II, IIIa,
bei Wiesen zu den Klassen I, II und
bei Moorwiesen zu der Klasse IIIa, wenn die Regulierung des Grundwasserstandes sachgemäß ausgeführt ist, die Moorwiesen gut unterhalten und gedüngt werden und in einer größeren zusammenhängenden Fläche liegen,
bei Weiden zu den Klassen I, II;
bei Weiden II jedoch nur, wenn es sich um Weiden in größerer Fläche und in ebener oder sanft abträgiger Lage handelt;
- b) **bis 20 %** zu den Klassen I, II bei Flußwiesen, die einer günstigen Ueberstauung unterworfen sind, sowie zu allen Klassen bei Rieselwiesen mit kunstmäßig und systematisch angelegten Rieselungseinrichtungen.

Abf. 7. Der Klassenzuschlag kann auch für Niederingüter mit Niederingzuschlägen gewährt werden.

7. Folgender neuer § 25b tritt hinzu:

§ 25b.

Erhöhter Klassenzuschlag (Bestgüter).

Abf. 1. Bei Gütern, deren hervorragender Wert durch die Gewährung eines Bestandszuschlages als auch eines Klassenzuschlages nicht voll getroffen wird, kann der Klassenzuschlag über die Sätze des § 25a bis zu 30 % erhöht werden.

Abf. 2. Für solche Güter müssen neben den Voraussetzungen für die Gewährung eines Bestandszuschlages (§ 25), sowie eines Klassenzuschlages (§ 25a) in der Regel die nachstehenden Erfordernisse zusammentreffen:

1. Ganz besonders reichliche, massiv gedeckte, gut eingerichtete, Arbeitskräfte und Unterhaltungskosten ersparende und durchweg im besten baulichen Zu-

- stande befindliche Wirtschaftsgebäude, ein der Größe des Gutes entsprechendes, mehr als angemessenes Wohnhaus mit entsprechendem Garten.
2. Ueberschuß an Gebäuden und Inventar von mindestens 25 %.
 3. Lage des Laggutes in einer Höhe von nicht mehr als in der Regel 100 m über dem Meerespiegel, wobei die Erhöhung einzelner kleinerer Gutsteile über diese Höhenlage außer Betracht bleiben darf.
 4. Die Nähe größerer Städte oder das Vorhandensein eines Bahnhofs in einer Entfernung von höchstens 5 km vom Gutshofe und dessen ununterbrochene Verbindung mit dem Bahnhofe durch eine Provinzial- oder Kreischauffee oder eine dauernd gut unterhaltene, kunstmäßig ausgebaute und befestigte Straße.
 5. Gute Arbeiterverhältnisse beim Vorhandensein eines festen Stammes einheimischer Gutsarbeiter oder beim Vorhandensein angeessener Tagelöhner.
 6. Besonders vorteilhafte Verwertung von Gutserzeugnissen in eigenen gewerblichen Anlagen oder in genossenschaftlichen und sonstigen Betrieben, denen das Laggut angeschlossen ist, sowie die Erzielung dauernd hoher Milchpreise.
 7. Nachweis von Erträgen, die im 6jährigen Jahresdurchschnitt erheblich über die im § 21 Abs. 4 vorgeschriebenen Sätze hinausgehen, durch eine von der General-Landschafts-Direktion als ordnungsmäßig anerkannte Buchführung.
 8. Langer Besitz in einer Familie, insofern dadurch eine langjährige geregelte Wirtschaft und alte Kultur gewährleistet wird.
- Abj. 3. Der Mangel eines der im Abs. 2 aufgeführten Erfordernisse kann durch die besondere Güte anderer Erfordernisse oder durch sonstige vorzügliche und bleibende Eigenschaften des Laggutes ausgeglichen werden, doch muß das Erfordernis zu 2 stets vorhanden sein.
- Abj. 4. Der erhöhte Klassenzuschlag wird als Zuschlag zu den einzelnen zuschlagsfähigen Klassen (§ 25a Abs. 6) bewilligt und kann innerhalb der Kulturarten und ihrer Klassen verschieden bemessen werden. Ausgeschlossen von dem Zuschlag sind in geringerem Kulturzustand befindliche oder abgelegene Teile des Laggutes.
8. Folgender § 25c tritt hinzu:
§ 25c.
Bei Gütern, für welche der Besitzer die Verschuldungsgrenze nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. August 1906 im Grundbuche eintragen läßt, kann der Klassenzuschlag um 5 % erhöht werden.
 9. § 28 erhält folgenden Absatz 6:
Abj. 6. Bei Gütern, auf denen nach Aufnahme einer landschaftlichen Taxe eine sachgemäße systematische Drainage ausgeführt ist, kann ohne Aufnahme einer neuen Taxe der Taxwert bis zum Betrage der nachweislich zweckmäßig verwendeten

Drainagekosten erhöht werden. Die Erhöhung darf aber nicht über 200 M. pro Hektar und über den höchstzulässigen Taxwert der drainierten Fläche hinausgehen. Ist die Drainage auf genossenschaftlichem Wege ausgeführt, so sind die Beiträge an die Genossenschaft gemäß Abs. 2 von dem aus Anlaß der Drainage erhöhten Taxwert in Abzug zu bringen.

10. Im § 33 Abs. 1a wird gesetzt: „für ein Stück Großvieh 300 bis 400 M“.
11. § 33 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Abj. 6. Bei Taxen von Wiesengrundstücken (vergl. Beilage Seite 31 bis 50), die in der Memel- oder Drausenniederung liegen und zur I. oder II. Klasse Niederrungswiesen bonitiert werden, sind keine Abzüge für fehlende Gebäude und Inventarstücke zu machen. Sind bei diesen Wiesengrundstücken Flächen anderer Kulturarten mitgeschätzt, so ist der Bedarf an Gebäuden und Inventar nicht für die zur I. oder II. Klasse bonitierten Niederrungswiesen, sondern nur für die Flächen anderer Kulturarten nachzuweisen oder zu defektieren.
12. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Abj. 2. Die Taxen mit erhöhten Kapitalswerten und diejenigen mit ordentlichen Kapitalswerten, für welche ein Klassenzuschlag beantragt wird, werden durch den Taxrevisions-Ausschuß festgesetzt mit Ausnahme der Taxen von Gütern auf der Höhe unter 50 Hektar und in der Niederung unter 15 Hektar. Jedoch ist das Plenar-Kollegium ermächtigt, erforderlichenfalls Abänderungen in der Verteilung der Taxen auf Taxrevisions-Kollegium und Ausschuß eintreten zu lassen.
13. Im § 40 zu 3 fallen die Worte „nebst Klassenzusammenstellung der verschiedenen Kulturarten“ fort.
14. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Abj. 2. Wird eine Waldtaxe aufgenommen, so wird von dem ermittelten Waldtaxwert der bei der Grund- und Bodentaxe angenommene Wert des Waldes in Abzug gebracht. Der hiernach verbleibende Wert wird als Waldbestandswert festgesetzt und bildet zusammen mit dem bei der Grund- und Bodentaxe festgesetzten Gutswert den zu befehlenden Gesamttaxwert des Gutes, und folgenden neuen Abs. 3:
Abj. 3. Wälder, die isoliert gelegen, mindestens 500 Hektar groß und auf besonderem Grundbuchblatt eingetragen sind, können als selbständige Grundstücke taxiert und beliehen werden.
15. § 54 erhält folgende Fassung:
Die Forstertragstaxe setzt einen Waldbesitz von mindestens 100 Hektar voraus.
Die Boden- und Waldbestandsstaxe kann bei jeder Waldgröße beantragt werden, jedoch bleibt es der General-Landschafts-Direktion vorbehalten, bei Wäldern von 100 Hektar und darüber geeigneten-

falls die Beleihung von der Aufnahme einer Ertragszaxe abhängig zu machen.

16. § 56 erhält folgende Fassung:

Abf. 1. Für die Festsetzung einer besonderen Waldzaxe nach § 51 Abf. 1 und 2 ist dasselbe Kollegium zuständig wie für die Festsetzung der Grund- und Bodenzaxe des ganzen Gutes, im Falle des Abf. 3 der Taxrevisions-Ausschuß.

Abf. 2. Der besondere Waldzaxwert nach § 51 Abf. 1 und 2 wird als Zuschlagswert zu der Grund- und Bodenzaxe des Gutes, zu dem der Wald gehört, festgesetzt und bildet zusammen mit dem nach der Grund- und Bodenzaxe festgesetzten Gutstaxwert nach Vornahme der gemäß § 51 Abf. 2 zu bewirkenden Kürzung den nach der Landschafts-Ordnung zu beleihenden Gesamtgutswert.

17. § 57 erhält folgende Fassung:

Die erstmalige Aufnahme einer besonderen Waldzaxe nach § 51 Abf. 1 und 2 ist nicht davon abhängig, daß eine Zaxe des ganzen Gutes zulässig ist.

18. § 62 erhält folgende Fassung:

Der Bodenwert kann unter Berücksichtigung des summarisch festzustellenden Bestandswertes erhöht werden:

- a) bei Beständen bis zu 40 Jahren um höchstens 60 Prozent des Kulturkostenaufwands (§ 63 Abf. 1),
- b) bei Beständen über 40 Jahren und bei Plenterwald um nicht mehr als 50 Prozent des Holzwertes (§ 63 Abf. 2).

19. § 63 erhält folgende Fassung:

Abf. 1. Der Kulturkostenaufwand ist unter Berücksichtigung einer 3 %igen Verzinsung und des Alters der Kulturen zu berechnen. Dabei sind die ursprünglichen Kulturkosten für Kiefern und Fichten auf 120 M., für edle Laubhölzer auf 150 M., für andere Laubhölzer auf 80 M. pro Hektar anzunehmen.

Abf. 2. Der Holzwert wird in der Weise ermittelt, daß die ermittelten Holzmassen nach den um 15 % ermäßigten Angaben der neuesten staatlichen Ertrags tafeln unter Berücksichtigung des Vollertragsfaktors festgestellt und mit einem mit den örtlichen Verhältnissen im Einklang stehenden Einheitspreise vervielfältigt werden.

Anderweitige einfache Verfahren der Massenermittlung sind nicht unzulässig. Sie dürfen von Forstfachverständigen angewendet werden, wenn sie nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse genauere Ergebnisse versprechen, als sie das Ertrags tafelfahren liefern würde. Das für letzteres vorgeschriebene Formular ist jedoch soweit zugänglich beizubehalten.

20. § 64 erhält folgende Fassung:

Abf. 1. Der Waldbesitzer hat bei der Bewirtschaftung des Waldes die hierfür anlässlich der Zaxe und späteren Besichtigungen aufgestellten Grund-

züge, Betriebs- und Wirtschaftspläne zu beachten. Insbesondere ist der von der General-Landschafts-Direktion bei jeder Zaxe festzusetzende und dem Waldbesitzer ausdrücklich bekannt zu gebende Abnutzungssatz inne zu halten. Dieser soll, wenn ein vom Forstfachverständigen aufgestellter Betriebsplan nicht vorliegt, in keinem Falle 4 Festmeter pro Hektar der Holzbodenfläche übersteigen. Es kann jedoch die General-Landschafts-Direktion eine Ueberschreitung des Abnutzungssatzes in Rücksichtnahme auf die Wirtschaftserfordernisse ohne Weiterungen nachträglich genehmigen:

- a) wenn ein von der General-Landschafts-Direktion gebilligter Betriebsplan vorliegt, von höchstens 10 % des zulässigen Abnutzungssolls der Hauptnutzung und von höchstens 20 Prozent des Abnutzungssatzes der Vornutzung,
- b) wenn kein Betriebsplan vorliegt, von 10 % des zulässigen Abnutzungssolls der Gesamtnutzung.

Abf. 2. Ist von dem Waldbesitzer von vornherein eine den Abnutzungssatz erheblich übersteigende Holznutzung beabsichtigt oder ist eine solche durch besondere Verhältnisse bedingt, so ist vor dem Einschlag der General-Landschafts-Direktion Anzeige zu erstatten. Diese hat dann darüber zu befinden, ob die Beleihung in dem bisherigen Umfange aufrecht erhalten werden kann.

Abf. 3. Der Waldbesitzer ist bei Wald von 10 Hektar und darüber verpflichtet, über den jährlichen Einschlag ordnungsmäßig Buch zu führen und am Jahreschluß (1. Oktober) den Ist-einschlag gegen den Abnutzungssatz bezw. gegen das zulässige Abnutzungssoll zu balanzieren. Die Mehr- oder Mindereinschläge sind auf den Abnutzungssatz in Anrechnung zu bringen und so das zulässige Abnutzungssoll für das kommende Jahr zu errechnen. (Die Führung eines Kontrollbuches nach staatlichem Muster wird empfohlen.) Das Holzeinnahmebuch ist der General-Landschafts-Direktion am Jahreschluß vorzulegen.

Abf. 4. Ist die Verwaltung des Waldes der Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer übertragen, so kann die General-Landschafts-Direktion von der Einsendung des Holzeinnahmebuches absehen, wenn eine Bescheinigung dieser Stelle dahin vorgelegt wird, daß sich die Abnutzung in den zulässigen Grenzen (Abf. 1) gehalten habe.

Abf. 5. Nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, findet eine örtliche Besichtigung des Waldes statt.

Abf. 6. Wenn sich bei der Besichtigung ergibt, daß die Bewirtschaftung nicht ordnungsmäßig erfolgt ist, oder ein wirtschaftlich nicht gebotener oder unzweckmäßiger Abtrieb von Hölzern stattgefunden hat, insbesondere wenn gegenüber den vorausgegangenen Feststellungen eine Verminderung des Bestandswertes von mehr als 20 Prozent stattge-

funden hat, so ist die Landschaft berechtigt, einen entsprechenden Teil des Pfandbriefsdarlehn zurückzufordern. Stellt sich bei der Revision heraus, daß die in Abj. 2 vorgeschriebenen Anzeigen unterlassen sind, so ist die Landschaft befugt, das Darlehen nach ihrem Ermessen auch über die der unzulässiger Nutzung entsprechende Höhe hinaus und gegebenenfalls ohne Kündigung sofort zurückzufordern.

Abj. 7. Ergibt sich bei einer periodischen Besichtigung gegen früher eine Wertsteigerung von über 20 Prozent, so kann auf Grund des Besichtigungsberichts und des Gutachtens des zuständigen Landschaftsrats die Waldtage durch das nach § 56 zuständige Kollegium entsprechend erhöht werden. Eine Erhöhung des Taxwertes außerhalb der periodischen Besichtigung ist unzulässig.

Abj. 8. Die Kosten der Revision hat der Besitzer zu tragen, wenn sich herausstellt, daß die Bewirtschaftung nicht ordnungsmäßig gewesen ist.

21. Der letzte Satz in § 67 Abj. 4 erhält folgende Fassung:

Dieser darf indessen nur bei eingehender Begründung und nach Einholung eines besonderen, von einem weiteren Forstfachverständigen abzugebenden Gutachtens höher als auf 1,5 km für das Hektar der Flächen der zweiten und späteren Perioden bemessen werden.

22. § 73 erhält folgenden Absatz 2:

Abj. 2. Ist seit der Aufnahme der Taxe bereits die erste Periode abgelaufen, ohne daß die Beleihung nach der Taxe überhaupt oder voll erfolgt ist, so muß vor der Beleihung oder Weiterbeleihung Aufnahme einer neuen Taxe erfolgen.

23. § 79 wird in Abj. 1 und 2 wie folgt geändert und erhält nachstehenden neuen Abj. 3:

Abj. 1. Vor Ablauf von 10 Jahren nach der letzten Taxaufnahme ist eine neue Taxe nicht zulässig.

Abj. 2. Ausnahmen können von der General-Landschafts-Direktion zugelassen werden, wenn besondere Verbesserungen nachgewiesen werden und mindestens 6 Jahre seit der letzten Taxaufnahme abgelaufen sind.

Abj. 3. Bei den vor Inkrafttreten dieses Nachtrages festgesetzten Taxen wird die Frist für die erstmalige Wiederholung auf 3 Jahre herabgesetzt.

Der vorstehende 2. Nachtrag zu den Abschätzungsgrundrissen der Ostpreussischen Landschaft vom 18. Juni 1895 (Ausgabe 1908) wird hierdurch mit der Bescheinigung ausgefertigt, daß er mit den Beschlüssen des ordentlichen 51. General-Landtages übereinstimmt.

Königsberg Pr., den 11. März 1913.
(Siegel.)

Ostpreussische General-Landschafts-Direktion.
Unterschrift.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

337. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat mit Wirkung vom 1. August d. Js. ab Aenderungen der Vergütungsordnung für Tabak beschlossen hat. Die neuen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften von dem Herrn Reichskanzler wegen der Muster erlassene Bekanntmachung sind in Nr. 29 des laufenden Zentralblatts für das Deutsche Reich abgedruckt und können bei den Amtsstellen eingesehen werden.

Berlin, den 10. Juni 1913.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: W o l f f r a m.

Bekanntmachungen des Kgl. Oberpräsidenten.

338. Im Kreise Ortelsburg habe ich für den Amtsbezirk Kannwiesen Nr. 31 den Königlichen Förster **Quednau** in Rodlaß und für den Amtsbezirk Gr. Bivnitz Nr. 31 den Königlichen Sege-meister **Ruffius** in Carolinenhof zu Amtsvorstehern ernannt, und zwar beide auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren.

Königsberg, den 3. Juni 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

339. Für den Amtsbezirk Klafendorf Nr. 25 des Kreises Allenstein habe ich den Gutzbefitzer **Lingnau** in Alt Allenstein zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 4. Juni 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

340. Für den Amtsbezirk Dombromken Nr. 2 des Kreises Johannisburg habe ich den Königlichen Förster **Kahnert** in Rudolfswalde auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 10. Juni 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

341. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — (G. S. S. 265) sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Nachstehend aufgeführte Polizeiverordnungen werden hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Allenstein außer Kraft gesetzt:

1. die Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten in Gumbinnen, betreffend die Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen, vom 24. Juni 1898 — (Gumb. Amtsbl. S. 226),
2. die Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten in Gumbinnen, betreffend die Beaufsichtigung des Abdeckereigewerbes, vom 7. Juli 1887 (Gumb. Amtsblatt S. 213),
3. die Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten

ten in Königsberg, betreffend die Behandlung gefallenen Viehs und den Betrieb des Abdeckereigewerbes, vom 2. August 1899 (Königsb. Amtsbl. S. 519).

Allenstein, den 9. Juni 1913.

I. B. a. 1163. Der Regierungs-Präsident.

342. Für den Standesamtsbezirk Fürstenwalde Nr. 8 im Kreise Ortelsburg habe ich den Lehrer **Springer** in Fürstenwalde zum 2. stellvertretenden Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 23. Juni 1913.

Der Regierungs-Präsident.

343. Für den Standesamtsbezirk Rheinswein Nr. 9 im Kreise Ortelsburg, habe ich den Lehrer **Ottomar Scheller** in Rheinswein zum Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 14. Juni 1913.

Der Regierungs-Präsident.

344. Dem Ostpreussischen Verein für Geflügel- und Vogelzucht von 1879 in Königsberg, ist die Erlaubnis erteilt, im November d. Js. bei Gelegenheit der in den Räumen der Bürgerressource in Königsberg stattfindenden 17. großen Geflügelausstellung eine Verlosung von Ausstellungswerten unter Verausgabe von höchstens 3000 Losen zum Preise von je 50 Pf. nach dem vorgelegten Plane zu veranstalten.

Die Lose sind mit dem Vermerke versehen, daß ihr Vertrieb für den Bereich der Provinz Ostpreußen gestattet ist.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 21. Juni 1913.

I. Oc. 308. Der Regierungs-Präsident.

345. Der Geflügelausstellung Tilsit 1913 ist die Erlaubnis erteilt, im November d. Js. in Tilsit eine öffentliche Verlosung von Ausstellungswerten unter Verausgabe von höchstens 3000 Losen zum Preise von je 50 Pf. nach dem vorgelegten Plane zu veranstalten.

Die Lose sind mit dem Vermerke versehen, daß ihr Vertrieb für den Bereich der Provinz Ostpreußen gestattet ist.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 21. Juni 1913.

I. Oc. 307. Der Regierungs-Präsident.

346. **Urkunde**
über die Erhebung der Kuratie Nußtal zur Pfarr-
gemeinde.

Zur Erleichterung der Seelsorge und der Wahrnehmung des Gottesdienstes sowie zur Festigung der kirchlichen Einrichtungen der Kuratie Nußtal sollen die auf letztere angewiesenen Katholiken zu einer selbständigen vollberechtigten Pfarrgemeinde vereinigt werden und es wird zu diesem Behuf nachstehendes verordnet.

§ 1. Die Kuratiegemeinde Nußtal wird mit Vollzug dieser Urkunde zur selbständigen vollberechtigten Pfarrgemeinde Nußtal erhoben.

§ 2. Es werden die Katholiken nachstehender Ortshaften:

a) Nußtal, Lanzk und Sombien aus dem Pfarrverband Buttrienen,

b) Rucharzowo, Groß und Klein Blauzig aus dem Pfarrverband Grieslienen,

c) Kurken, Dembenofen, Selwa, Lindenwalde, Persing, Klein Maransen und Schwedrich aus dem Pfarrverband Hohenstein,

unter Aufhören aller Rechte und Pflichten aus ihrer bisherigen Pfarrzugehörigkeit ausgeschieden und der Pfarrgemeinde Nußtal zugeschlagen.

§ 3. Der an der Kirche zu Nußtal angestellte Geistliche übernimmt den katholischen Einwohnern der im § 2 ausgeführten Bezirke gegenüber alle pfarramtlichen und seelsorglichen Obliegenheiten, wogegen diese verpflichtet werden, denselben als ihren ordentlichen Seelsorger anzuerkennen und alle pfarramtlichen Handlungen durch ihn verrichten zu lassen.

§ 4. Der Pfarrer hat die Kirchenbücher vorchriftsmäßig zu führen und die von ihm vollzogenen Parochialakte indenselben zu beurfunden.

§ 5. Das Recht zur Besetzung der Pfarrstelle Nußtal steht allein dem Bischof von Ermland zu.

§ 6. Die Pfarrei Nußtal gehört zum Dekanat Allenstein.

§ 7. Das Eigentum an den in Nußtal zu kirchlichen Zwecken erworbenen Grundstücken nebst den kirchlichen und sonstigen Baulichkeiten wird nach erfolgter staatlicher Anerkennung auf die Kirchengemeinde Nußtal übertragen.

§ 8. Die Bau- und Unterhaltungspflicht der vorhandenen wie der in Zukunft nötig werdenden Kirchen- und Pfarrgebäude liegt gemäß § 710 ff. Tl. II Titel 11 Allg. Landrechts der Kirchenkasse und der Pfarrgemeinde ob.

§ 9. Dem Pfarrer von Nußtal steht ein Anspruch auf Dienst Einkommen und Alterszulagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1909 betreffend das Dienst Einkommen der katholischen Pfarrer zu. Soweit die Pfarrgemeinde über den Betrag von 1700 M. hinaus zur Aufbringung des weiteren Teils des Mindesteinkommens und der Alterszulagen außerstande ist, wird die eine Hälfte des nicht gedeckten Teils des Mindesteinkommens und der Alterszulagen aus Mitteln der bischöflichen Behörde gewährleistet unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte aus staatlichen Mitteln gewährt wird.

§ 10. Vorstehende Urkunde tritt mit dem 31. März 1913 in Kraft.

Frauenburg, den 4. Oktober 1912.

Der Bischof vom Ermland.

Nr. 4058. (L. S.) gez. Augustinus Bludau.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 4. Oktober 1912 von dem Bischofe von Ermland kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Nußtal wird

auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 13. Mai d. J. G. II 9648/12 II uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Allenstein, den 20. Juni 1913.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. 12. — 591.

von Hellmann. Brandis. Dr. Hocholl.

347.

Be schluß

in der Sitzung am 21. Juni 1913.

Für das Jahr 1913 wird der Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf Sonntag, den 24. August (Beginn der Jagd: Montag, 25. August) und für Birk-, Hazel- und Fasanenhähne und -Hennen auf Montag, den 29. September (Beginn der Jagd: Dienstag, 30. September) festgesetzt.

C 9. 13. 0. Der Bezirksausschuß zu Allenstein.

3.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

348.

Bilanz

des Provinzialhilfskassenfonds der Provinz Ostpreußen am 1. April 1913.

	M	ℒ	M	ℒ
1. Im Rechnungsjahr 1912 beträgt:				
a) die Einnahme			31 137 702	53
b) die Ausgabe (ausgeschlossen 317 411,02 M Reingewinn)			31 946 794	08
			809 091	55
2. Am 1. April 1913 waren vorhanden:				
A. Aktiva.				
a) Einnahme-Reste		78 676	35	
b) Darlehns-Forderungen $3\frac{1}{2}\%$ = 114 876 327,57				
4 % = 67 769 195,77	182 645	523	34	
c) Vorschuß für das Kasernengrundstück Tilsit		103 130	58	
d) Gestundete Kurzdifferenzen		472 561	—	
e) Angekaufte Wertpapiere zu Tilgungszwecken: 5 640 300 M				
$3\frac{1}{2}\%$ Provinzialanleihecheine zum Kurse von 85 %		4 794 255	—	
3 253 200 M 4 % dgl. zu 96 %		3 123 072	—	191 217 218 27
B. Passiva.				
a) Vorschuß s. oben		809 091	55	
b) im Umlauf befindliche Provinzial-Anleihecheine (auschl. zur Tilgung gelangter) $3\frac{1}{2}\%$ = 117 279 300 M.				
4 % 71 602 900 "	188 882	200	—	
c) Schuld an den Landwehrpferdegeldfonds des Reg.=Bez. Königsberg		165 131	66	
		35 109	75	
d) Restausgaben für noch ausstehende fällige Zinscheine		1 008 274	29	190 899 807 25
e) Stammvermögen der Prov.-Hilfskassenfonds				317 411 02

Es ergibt sich hiernach ein Reingewinn von
Königsberg, am 5. Mai 1913.

Landeshauptkasse.

Gudat. Berncker.

Vorstehende Bilanz wird gemäß § 13 des Reglements für die Verwaltung der Provinzialhilfskasse von Ostpreußen vom 15. Mai 1905 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Königsberg, am 19. Juni 1913.

Kommission für die Verwaltung der Provinzialhilfskasse.
von Berg, Landeshauptmann.

349. Am 1. Juli wird in der im Kreise Johannsburg belegenen Ortschaft Pianken, bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Arns gehörig, eine Postagentur in Wirksamkeit treten, deren Postverbindungen durch die Schaffnerbahnposten in den Zügen 502, 503, 504 und 505 der Nebenbahnstrecke Johannsburg-Arns-Löben hergestellt werden. Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur sind die Orte Sumken und Sucha Mühle vom Postamt in

Arns zugeteilt.

Gumbinnen, 17. Juni 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

350. In Jablonken, Kreis Neidenburg, wird am 23. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), 19. Juni 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

351. Am 1. Juli 1913 wird der links der Bahnstrecke Sensburg-Neys zwischen den Bahnhöfen Barranowen und Nikolaisen (Distr.) neuerrichtete Haltepunkt Selbongen für den Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr eröffnet werden.

Königsberg Pr., den 14. Juni 1913.

Königliche Eisenbahndirektion.

352. Bei der am 6. Mai 1913 stattgefundenen Auslosung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 11. August 1884 verausgabten Kreisanzleihscheine sind folgende Nr. gezogen:

Littr. A. Nr. 37 über 1000 Mark

Littr. A. Nr. 39 über 1000 Mark

Littr. A. Nr. 89 über 1000 Mark

Littr. A. Nr. 117 über 1000 Mark

Littr. A. Nr. 73 über 1000 Mark

Littr. B. Nr. 26 über 200 Mark

Littr. B. Nr. 42 über 200 Mark

Dieselben werden den Besitzern zum 2. Januar 1914 mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Kreisanzleihscheinen vorgeschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1914 bei der hiesigen Kreisfiskalkasse gegen Quittung der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 3. Januar 1914 fälligen Zinsscheinen nebst den Talons bar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der etwa fehlenden abzuliefernden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten werden.

Vom 3. Januar 1914 hört die Verzinsung der ausgelosten Kreisanzleihscheine auf.

Löben, den 10. Mai 1913.

Der Kreisauschuß.

353. Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau.

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Reisezeugnisse befähigen für die mittleren Stellungen bei der Staatseisenbahnverwaltung, der Kaiserlichen Marine, dem königlichen Artillerie-Konstruktionsbureau, Feuerwerkslaboratorium und der königlichen Geschützgießerei in Spandau.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und zweijährige Werkstattpraxis.

Der Kursus dauert 5 Halbjahre.

Das nächste Semester beginnt am 15. Oktober 1913. Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

Personalnachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Provinzialschulrat Johannes **Gerschmann** in Königsberg den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen.

Aus Anlaß des Regierungsjubiläums ist dem Landgerichtsdirektor **Grabowski** in Allenstein der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Aus Anlaß des Regierungsjubiläums ist verliehen: das **Berdienstkreuz in Gold**: dem Amtsgerichtsassistenten Gerichtsjekretär **Borowski** in Soldau, dem Gerichtsvollzieher **Krumm** in Angerburg, das **Allgemeine Ehrenzeichen**: dem Gerichtsdienerschaft **Zacher** in Lhd.

Dem Gerichtsassessor Dr. Ludwig **Körte** ist die nachgeuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Ernannt sind: die Referendare **Helbig** und Dr. **Kalau vom Hofe** zu Gerichtsassessoren; die Rechtskandidaten **Herbert Meißner** und **Ernst Schlochauer** zu Referendaren; der Aktuar **Strenger** in Osterode zum Amtsgerichtsjekretär in Soldau; der Militär-anwärter **Ushewski** in Bartenstein zum Gefangenaufseher dajelbst.

Berjett sind: der Amtsrichter **Buffe** in Löben an das Amtsgericht in Kreuznach; der Amtsgerichtsjekretär **Leskien** in Soldau an das Amtsgericht in Löben; der Gefängnisinspektor **Zanke** in Rhein an das Gefängnis in Thorn; der Gefangenaufseher **Lilienthal** in Osterode als Gerichtsdienerschaft und Gefangenaufseher an das Amtsgericht in Zinten.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Gumbinnen sind folgende Personalveränderungen eingetreten: Berjett: Postrat **Moebes** von Gumbinnen nach Bromberg, Ober-Postinspektor **Sakth** von Gumbinnen nach Erfurt, die Ober-Postassistenten **Feders** von Sydtkuhnen nach Löben, **Kaujoks** von Löben nach Königsberg (Pr.). Uebertragen: die Verwaltung einer Poststelle bei der Ober-Postdirektion in Gumbinnen dem Ober-Postinspektor **Fischer** aus Dresden, einer Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte dem Telegrapheninspektor **Junker** aus Breslau. Freiwillig ausgeschieden: die Telegraphengehilfin **Heise** in Gumbinnen, Ober-Postdirektion.

Zum 1. Juli dieses Jahres ist der Förster **Glas** zu Kößeln, Oberförsterei Grondowken, auf die durch Berjetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Erdmannen in der Oberförsterei Kurwien berjett worden.

Dem Förster **Wolff** in Pianken ist die Försterstelle zu Kößeln, Oberförsterei Grondowken, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Hierzu der Verteilungsplan der Ruhegehaltskasse für Lehrer und der Oeffentliche Anzeiger Stück 26.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.

Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{2}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung in der Amtsblattverwaltung der königlichen Regierung.

Druck von W. E. Harich in Allenstein.

I
E

I

Ge
na
im
[redacted]
ni
Di
Di

Sonderbeilage

zu Stück 26

des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Allenstein.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Allenstein für das Rechnungsjahr 1913.

I. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1912 sind erforderlich:	M	S
1. zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, welche Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben	314108	—
2. für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen höheren und mittleren Schulen	5568	—
3. Vergütung des Kassenanwalts	300	—
4. Hierzu die Mehrausgabe aus dem Jahre 1911	57013	99
	bleibt	376989 99

II. Das beitragspflichtige Dienst Einkommen stellt sich wie folgt:

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf	3725800	M.
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf	79800	"
zusammen auf	3805600	M.

Es entfallen demnach auf je 100 Mk. beitragspflichtigen Dienst Einkommens

$$\frac{376989,99 \times 100}{3805600, -} = 9,90,6 \text{ rund } 10, - \text{ M.}$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Dienst Einkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen gegen denselben sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebbare Wirkung.

Al l e n s t e i n, den 20. Juni 1913.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Brandis.

Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen	
	M	W		M	W		M	W
Kreis Lych.			Ostrokollen	1800	180	Czarnowken	1400	140
Baitkowen	1600	160	Blasken	1600	160	Czypfen	2800	280
Barannen	4200	420	Bietraschen	4400	440	Dannowen	3000	300
Bartossen	3000	300	Bissanigen	4500	450	Faulhöden	1200	120
Bobern	4200	420	Blogiznen	1400	140	Gablick, Gr.	5700	570
Borken	1400	140	Popowen	2400	240	Gneist	1900	190
Borszymmen	6200	620	Pravdzisten	1800	180	Gronzfen	4400	440
Chelchen	1400	140	Prostfen	15500	1550	Jagodnen Gr.	1400	140
Chrynowen	2200	220	Przykopfen	1600	160	Jauer, Gr.	4400	440
Glaussen	4100	410	Przytullen	1600	160	Jesziorken	1600	160
Gierwonken	1200	120	Regeln	2400	240	Kleszewen	1600	160
Dlugossen	4400	440	Reuschendorf	1400	140	Königshöhe	4400	440
Dombrowken	4200	420	Rogallen	1400	140	Konopfen, Gr.	4400	440
Dorschen	1600	160	Romanowen	4400	440	Konopfen, Kl.	1800	180
Gingen	1400	140	Rojinsko	3600	360	Kosuchen, Gr.	3200	320
Goldenau	1800	180	Rostfen	3000	300	Koszinnen	1600	160
Gollubien	4000	400	Rundfließ	4400	440	Kruglinnen	4400	440
Gollupfen	2200	220	Rydzewen	1600	160	Krzyfahnen	3200	320
Gorlen	3200	320	Saborowen	1800	180	Lawfen	4400	440
Gorlowken	3800	380	Sanien	3800	380	Lipinsken	4000	400
Grabnick	7500	750	Sawadden	3800	380	Lipowen	4600	460
Gronskan	1400	140	Schedliskan	2800	280	Marczinawolla	4400	440
Hellmahnen	1200	120	Schiforren	1400	140	Masuchowken	6300	630
Jeszirowsken	1600	160	Sczczynowen	3600	360	Miertenheim	3600	360
Jucha	5600	560	Seden	2200	220	Milken	6500	650
Jwaschen	1800	180	Seliggen	4400	440	Mrowken	1600	160
Kallenzinnen	2400	240	Sieden	1400	140	Neuhof	4500	450
Kallinowen	8700	870	Stomagko	4500	450	Notisten, Gr.	1800	180
Kalken	2800	280	Stomentnen	1800	180	Notisten, Kl.	1800	180
Kiehlen	2400	240	Strzypten	1200	120	Okrongeln	1800	180
Kollechnicken	1400	140	Soffen	3000	300	Orlen	4400	440
Krolowolla	3200	320	Sordachen	2800	280	Orlomen	5000	500
Krzyjewen	1200	120	Stagen	4200	420	Paprodtken	5700	570
Krzywen Alt	4400	440	Stofnen	3200	320	Pammern	2400	240
Langlee	4200	420	Stradaunen	6500	650	Pierkunowen	2600	260
Lasten, Gr.	1800	180	Sugken	3600	360	Piezonken	2200	220
Lasten, Kl.	1600	160	Syba	4000	400	Radzien	2600	260
Laszmiaden	1800	180	Sypittken	4400	440	Rübenzahl	1400	140
Leegen	4000	400	Szameiten	3800	380	Rydzewen	5100	510
Lipinsken	4400	440	Tchaluffen	2800	280	Salza	3400	340
Lyssewen	1600	160	Wiersbowen	4600	460	Schedliskan	4000	400
Lysken	1400	140	Wischniemen	4900	490	Schemionken	2800	280
Marczynowen	2600	260	Woszellen	1600	160	Schwidbern	2800	280
Milken	4000	400	Wyssoden	3000	300	Stoppen	2600	260
Mosbzien	2800	280	Zenjen	1600	160	Storupfen	2200	220
Monenzen	4200	420	Lych, Volksschule	43800	4380	Slabowen	4200	420
Mrossen, Gr.	4400	440	Lych, höhere Mädchenschule	30500	3050	Spiergsten	4400	440
Mysluden	1400	140	Kreis Löhén.			Stafwinnen	4400	440
Mysluffen	3000	300	Bogaczewen	4400	440	Stürlack, Gr.	5400	540
Neuendorf	6500	650	Camionken	3400	340	Stürlack, Kl.	4400	440
Niekrassen	3200	320	Campan	1800	180	Sucholasken	4200	420
Ogrodken	3000	300	Cronau	2200	220	Sulimmen	3400	340
Orzechowen	4400	440				Sczymballen b. D.	2600	260

Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen	
	M	M Pf.		M	M Pf.		M	M Pf.
Zedornwalde	2200	220	Rudowken, Alt	4400	440	Geislingen	1200	120
Ganthen	1400	140	Rudwangen	3200	320	Gilgenau	2200	220
Gaynen	1400	140	Salpia	4400	440	Georgensguth	1600	160
Gehland, Alt	4400	440	Schaden	1900	190	Glauch	2200	220
Giesewen	4400	440	Salpfeim	4400	440	Grammen	5700	570
Glashütte	1600	160	Schimonten	5400	540	Grünwalde	5900	590
Gollingen	1600	160	Schönfeld	3600	360	Haasenbergr	3400	340
Gonswen	4200	420	Seehersten	5000	500	Jablonten	1800	180
Grabowen	3800	380	Selbongen	4400	440	Jakobsvalde	1600	160
Glognau	1200	120	Sgonn	1200	120	Jellinowen	4200	420
Grabowken	2600	260	Siemanowen	4000	400	Jeruttin, Al.	6900	690
Grunau	2600	260	Sonntag	4200	420	dto. Gr.	5300	530
Gurfeln	2800	280	Sorquitten	3700	370	Jeschonowitz	2600	260
Guttenwalde	1600	160	Stamm, Gr.	1400	140	Kallenczin	3000	300
Heinrichshöfen	2600	260	Surmowen	2400	240	Kelbassen	1600	160
Inulzen	1400	140	Sysdroy, Neu	1400	140	Kannwiefen	1800	180
Isnothen	3200	320	Sysdroyofen	1400	140	Keykuth, Alt	4400	440
Jakobsdorf	2800	280	Talten	3300	330	dto. Neu	4200	420
Jägerswalde	1400	140	Ufta, Alt	7700	770	Kiparren	1600	160
Kamionken, Gr.	3100	310	Warpuhnen	4900	490	Kobbelhals	1800	180
Kelbonken, Alt	4400	440	Weißenburg	4400	440	Kobulten	4900	490
Kerstinowen	3200	320	Wesolowen	1800	180	Kolodzeygrund	1600	160
Koslau	3600	360	Wiersba	1400	140	Kowallid	1200	120
Koffewen	1200	120	Wiersbau	1600	160	Krummfuß	2400	240
Koffewen, Ober	2200	220	Wigrinnen	4000	400	Kufukwalde	2400	240
Kogargen	2600	260	Wosnizen	4000	400	Kugburg	2400	240
Krummendorf	2800	280	Zaglowen	1900	190	Kasperzguth	1400	140
Langanfen	1200	120	Zollernhöhe	3100	310	Langenwalde	2600	260
Langenbrück	1400	140	Senzburg Stadt	37200	3720	Lattana, Gr.	1200	120
Langendorf	5100	510	Nikolaiten	17100	1710	Lehlesken	4400	440
Lindendorf	2800	280	Kr. Ortelsburg			Lehmanen	3200	320
Lubjowen	2800	280	Anhaltsberg	3200	320	Leschienen, Gr.	3600	360
Macharren	4400	440	Barranowen	4200	420	Leynau	3400	340
Maradiken	3000	300	Bärenbruch	2200	220	Lipowitz Gr.	5100	510
Monthienen	2100	210	Beutnerdorf	12700	1270	Lipowitz Al.	1200	120
Mertinsdorf	5700	570	Bialygrund	4400	440	Ludca	3800	380
Muntowen, Alt	2400	240	Blumenau, Gr.	4000	400	Liebenberg	8700	870
Neeberg	1400	140	Borken Gr.	3400	340	Malschöwen	2600	260
Nikolaihorst	2400	240	Borken b. J.	1600	160	Margöwen	3100	310
Olschewen	4400	440	dto. b. W.	2800	280	Mensguth	9000	900
Onufrigowen	1600	160	Bottowen	3400	340	Michelsdorf	3200	320
Peitschendorf	6100	610	Ganzen, Alt	4400	440	Mingfen	5500	550
Pfaffendorf	3200	320	Gzenzel	3000	300	Montwig	4000	400
Polschendorf	3200	320	Dankheim, Gr.	5300	530	Monthienen	3200	320
Prawdowen	1200	120	Dankheim, Al.	2100	210	Materjchobensee	1800	180
Proberg, Alt	2600	260	Damerawolka	1200	120	Nareythen	3200	320
Pruschinowen	2300	230	Erben	2400	240	Nomowowig	2800	280
Pruschinowenwolka	1200	120	Farienen	5500	550	Olschienen	5500	550
Pustnick	3200	320	Flammberg	4100	410	Olschöwen	4200	420
Reuschendorf	3100	310	Friedrichstal	1800	180	Paterschobensee	1400	140
Ribben	4900	490	Friedrichshof	11900	1190	Pfaffendorf	2400	240
Rosoggen	3800	380	Fürstenwalde	4900	490	Piaffutten	5500	550
Rudczanny	3600	360	Gawrzalken	4000	400	Piwitz, Gr.	4400	440

Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M	Kassen- beitrag M Pf.	Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M.	Kassen- beitrag M Pf.	Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen M	Kassen- beitrag M. Pf.
Blohsen	1400	140	Paffenheim	18800	1880	Schönborn	3200	320
Bowalczin	1600	160	Willenberg	15100	1510	Soweiden	2800	280
Bruffowborref	2200	220	Kreis Köffel.			Stanislawo	6500	650
Buppen	6300	630	Bansen	3600	360	Striewo	3300	330
Radzienen	5100	510	Bischdorf	2600	260	Sturmhübel	3500	350
Rauschen, Gr.	5700	570	Bössau, Gr.	4600	460	Teistimmen	1200	120
Rheinswein	1800	180	Bredinken	7400	740	Tollnigt	1600	160
Rogallen	1200	120	Bürgerzdorf	4400	440	Tornienen	1800	180
Rocklaß	1600	160	Cabienen	4400	440	Truchsen	2600	260
Rohmanen	4700	470	Clawsdorf	4700	470	Voigtzdorf	2900	290
Rudzisten	6400	640	Comienen	1800	180	Walkeim	3300	330
Rummy	7300	730	Damerau	2600	260	Waldensee	3000	300
Ruttken, Kl.	3000	300	Elsau	1800	180	Wangst	3200	320
Ruttkowen	3400	340	Fleming	3800	380	Wengohen	5100	510
Sabiellen einschl. Nebenschule			Frankenau	4100	410	Willims	4000	400
Fensterdamerau	3000	300	Freudenberg	6500	650	Wolka, Gr.	1800	180
Samplatten	5500	550	Fürstenau	3000	300	Wonneberg	1600	160
Scheufelsdorf	4000	400	Gerthen	3200	320	Worplack	1400	140
Schiemanen, Gr. m.			Glockstein	5100	510	Bischofsburg Stadt	31100	3110
Schiemanen Neu	6900	690	Heinrichsdorf	4600	460	geh. Knaben- u. Mädchenschule	18300	1830
Schiemanen, Kl.	3600	360	Kefitten	3200	320	Bischofstein	23100	2310
Schodmac	3200	320	Köllen, Gr.	5600	560	Köffel	27900	2790
Schöndamerau, Gr.	6200	620	Klactendorf	4000	400	Seeburg	22500	2250
Schützendorf	4000	400	Kleisack	2100	210	geh. Knabenschule	9400	940
Schwentainen	10200	1020	Krämersdorf	3200	320	Stadtkreis		
Schwirgstein	2600	260	Krausen	3100	310	Allenstein		
Seedanzig	1600	160	Krokau	5300	530	Allenstein Volkschule	135000	13500
Seelonken	1200	120	Labuch	3300	330	Allenstein Mädchenmittel- schule	21600	2160
Sczeganen	1400	140	Landau	2100	210	Obkr. Allenstein		
Sendrowen	1200	120	Lautern	4800	480	Abstich	2800	280
Spalieneu, Gr.	1600	160	Legienen	2300	230	Bartelsdorf, Gr.	3700	370
Suchorowik	1400	140	Lekitten	1600	160	Bartelsdorf, Neu	3800	380
Theerwisch	2900	290	Linglack	3200	320	Bertung, Gr.	5000	500
Walbusch	3200	320	Lokau	2600	260	Bertung, Kl.	3000	300
Wallen	3100	310	Loszainen	2800	280	Braunswalde	5000	500
Waplig	3000	300	Mönsdorf, Gr.	3000	300	Bruchwalde	2100	210
Wappendorf	4400	440	Neudims	5300	530	Buchwalde, Gr.	5500	550
Werder Alt	1400	140	Oitern, Gr.	3200	320	Caplitainen	1900	190
Wawrochen	4400	440	Plausen	3300	330	Krämersdorf	1600	160
Wessolhgrund	1200	120	Plößen	2200	220	Cronau, Gr.	5600	560
Wessolowen	3200	320	Polkeim	3000	300	Damerau, Gr.	4000	400
Wolka	1600	160	Prossitten	5200	520	Daumen	2100	210
Willamowen	5500	550	Raschung	5700	570	Derz	5300	530
Worfengrund	3000	300	Ridbach	5600	560	Deuthen	5300	530
Wujafen	1600	160	Robawen	5000	500	Dietrichswalde	5400	540
Wyseggen	1600	160	Rochlack	3200	320	Diwitten	5200	520
Wystemp	4000	400	Rothsiek	5300	530	Dorotowo	4400	440
Wysochgrund	2300	230	Samlack	1200	120	Fittigsdorf	3400	340
Zawonken	2600	260	Santoppen	4600	460			
Zielonygrund	3100	310	Sauerbaum	5400	540			
Zamerudau	1200	120	Scharnigt	2600	260			
Ortelsburg Stadt	25600	2560	Schellen	4200	420			
			Schöneberg	3600	360			

Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen	
	M	M Pf		M	M Pf		M	M Pf
Friedrichstädt	1800	180	Brohlen	2300	230	Candien	3500	350
Gedaitzen	2100	210	Brzykopp	2800	280	Dembowitz	2400	240
Gillau	3800	380	Brenslowen	2600	260	Dietrichsdorf	4000	400
Göttkendorf	7300	730	Bupkeim	3200	320	Dluffek	1800	180
Gottken	2800	280	Burden, Gr.	6100	610	Dzwiersnia	2400	240
Gradtken	2300	230	Ramsau, Gr.	4600	460	Frankenau	1200	120
Grasfau	3000	300	Nedigkainen	3200	320	Fyliz	4200	420
Grieslienen	5900	590	Neuschhagen	4400	440	Gardienen Gr.	4900	490
Gronitten	2400	240	Neußen	5100	510	Gimmendorf	3800	380
Hermisdorf	3200	320	Rosenau	5500	550	Grabowen, Gr.	1200	120
Hirschberg	3600	360	Schauitern	2600	260	Grallau	4200	420
Hochwalde	2800	280	Schönbrück	5500	550	Gregerisdorf	2600	260
Honigswalde	1600	160	Schöneberg, Alt	5000	500	Grodtken	3200	320
Jadden	4200	420	Schönfelde	5300	530	Grünfließ	4000	400
Jommendorf	5200	520	Schönwalde	3200	320	Gutfeld	2200	220
Jonkendorf	6100	610	Stabotten	2900	290	Heinrichsdorf	6200	620
Kainen	2100	210	Sombien	1600	160	Hohendorf	4400	440
Kalborno	3600	360	Spiegelberg	3700	370	Jablonten	4900	490
Kaleka Alt	1200	120	Stabigotten	4500	450	Jägersdorf	3600	360
" Neu	2400	240	Steinberg	3200	320	Jedwabno	5400	540
Kirschdorf	1400	140	Stenlienen	2200	220	Jlowo, Bahnhof	5900	590
Kirschlainen	3000	300	Süßenthal	3700	370	dto., Dorf	3400	340
Klaufendorf	3200	320	Thomisdorf	3800	380	Jtowen	1200	120
Kleeberg Gr.			Tollack	6200	620	Jtowlen	2600	260
mit Nebenschule			Trinkhaus, Gr.	3800	380	Kaltenborn	1200	120
Quidlitz	6400	640	Vierzighuben, Alt	4200	420	Klenzfau	2800	280
Kleeberg Al.	4600	460	Vierzighuben, Neu	4900	490	Königshagen	4200	420
Klugnick	1200	120	Warkallen	3400	340	Koschlau, Gr.	3300	330
Kodendorf Alt	3000	300	Wartenburg Alt	6600	660	Koschlau, Al.	1200	120
" Neu	3900	390	Wemitten	1600	160	Koslau, Gr.	1800	180
Köslienen	3500	350	Wengaitzen	1600	160	dto., Al.	3500	350
Kranz	1800	180	Wieps	6300	630	Kraschewo	3000	300
Lemkendorf Gr.	7200	720	Windtken	2800	280	Krosfau	4400	440
Lengainen	4500	450	Woritten	4400	440	Kurfau	4400	440
Leschno Gr.	1600	160	Wuttrienen	2700	270	Kuschlienen	5900	590
Lysusen	3500	350	Wuttrienen Neu	2800	280	Lahna	4400	440
Martinsdorf Alt	4400	440	Wyranden	1800	180	Lanz	1800	180
" Neu	3500	350	Wartenburg, Stadt	32700	3270	Lensk, Al.	1600	160
Maraunen Gr.	3000	300	Kr. Reidenburg			Lensk, Gr.	4400	440
Micken mit Neben- schule Salbken	4400	440	Balben	1400	140	Lyschaken	1800	180
Mokainen	5100	510	Barfkenguth	3600	360	Lysusen	1200	120
Mondtken	2800	280	Partoschken	2800	280	Magdalenz	3200	320
Magladen	1800	180	Dialuttien	4500	450	Malga	4900	490
Mattern	2800	280	Borowen, Neu	1400	140	Malgaofen	1900	190
Nerwigt	2300	230	Borchersdorf	4200	420	Malschöwen	4400	440
Nickelsdorf	2800	280	Braynicken	3200	320	Michalken	1200	120
Nußtal	1900	190	Brodau	4900	490	Modtken	3000	300
Ottendorf	4900	490	Browienen	1200	120	Murawken	1600	160
Pathaunen	3000	300	Burdungen	4400	440	Muschaken	5200	520
Patricken	3000	300	Camerau	2200	220	Napierken	3400	340
Penglitten	1600	160	Camiontken Abl.	1400	140	Narthen	2100	210
Plauzig	3800	380	dto., Kgl.	1400	140	Narzym	7100	710
			Cämmersdorf	2200	220	Nattatsch, Gr.	1600	160

Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen	
	M	W Pf.		M	W Pf.		M	W Pf.
Neudorf	1400	140	Ulleschen	2800	280	Januschlau	1900	190
Neuhof	3800	380	Usdau	6500	650	Zonasdorf	2400	240
Niederbau	2800	280	Wallendorf	3100	310	Zugendfelde	1200	120
Niederhof	1200	120	Waltershausen	3200	320	Rämmersdorf	2800	280
Niosoy	1200	120	Wansen	1400	140	Kernsdorf	3000	300
Nischau, Kl.	3400	340	Warchallen	2600	260	Regwalbe	4000	400
Omulefosen	3800	380	Waschulken	4800	480	Kirchsteinsdorf, Gr.	2200	220
Orlau	3800	380	Wiengfowen	3100	310	Koiden	2800	280
Oschkau	2600	260	Wiersbau--Wie- senfeld	2200	220	Königsgut	3100	310
Pierlawken	4400	440	Wiersbau b. S.	1600	160	Kraplau	4200	420
Pilgramsdorf	3400	340	Wilmsdorf	3200	320	Kunhengut	3200	320
Preußen	2100	210	Wychrowitz	1400	140	Kurken	3500	350
Prion	2600	260	Weidenburg Stadt	27800	2780	Langgut	3200	320
Przellanf Gr.	1400	140	Solbau "	26400	2640	Lautens	1900	190
Buchallowen	4400	440	Kreis Osterode			Lehwalde, Gr.	5200	520
Burgalken	2800	280	Altenhagen Gr.	4000	400	dto., Kl.	1900	190
Radomin	1400	140	Altstadt	3200	320	Leip	4900	490
Rettkowen	3200	320	Arnau	4400	440	Lichteinen, Rgl.	3200	320
Rekowniza	4400	440	Bergfriede	4200	420	Lindenwalbe	1600	160
Reuschwerder	1400	140	Bieberswalbe mit Grünort	7500	750	Lobenstein, Kl.	1200	120
Roggen	4400	440	Bienau	4400	440	Locken	5800	580
Rongken	1600	160	Bieffellen	3800	380	Ludwigsdorf	2600	260
Ruttkowiz	3200	320	Bogunshöwen	4400	440	Manchengut	4900	490
Rywoezin	1800	180	Brückendorf	3300	330	Maransen, Gr.	1400	140
Saberau	3600	360	Buchwalbe	9900	990	dto. Kl.	1200	120
Saddek	4400	440	Dembenofen	1200	120	Mariensfelde	3000	300
Saglau	1400	140	Döhringen	4900	490	Marwalbe	6200	620
Saffronken	3200	320	Doehlan	4800	480	Mertinsdorf	2400	240
Sakrau Kl.	2400	240	Domkau	1400	140	Meizen	1200	120
Sakrau Gr.	1200	120	Dröbnitz	3200	320	Mispelsee	3200	320
Salusken	1600	160	Dungen	4200	420	Mittelgut	2200	220
Sawadden	1600	160	Elgenau	5700	570	Molbsen	3100	310
Scharnau	6200	620	Faltianken	1800	180	Mörken	4400	440
Schläffen Gr.	3100	310	Faulen	2600	260	Moschnitz	1600	160
Schläffen Kl.	4100	410	Frödan	1400	140	Mühlen	4900	490
Schönkau	2800	280	Frögenau	4200	420	Nadrau	1400	140
Schönwiese	3100	310	Gallinden	3700	370	Nappern, Gr.	2800	280
Schuttischen	4200	420	Ganshorn a. G.	1400	140	dto., Kl.	1400	140
Schuttischenofen	1400	140	Gehlsfeld, Kl.	2800	280	Neudorf	1600	160
Schwarzenofen	1800	180	Geierswalbe	4000	400	Osterwein	3000	300
Sczuplienen	1900	190	Gilgenau	3800	380	Ostrowitt	1900	190
Seeben	4900	490	Görlitz, Pr.	1400	140	Parwolken	1400	140
Siemenau	3200	320	Grieben, Gr.	4400	440	Paulsguth	4400	440
Sierokopaz	1800	180	Gröben, Gr.	3600	360	Perfing	1200	120
Skottau	4900	490	Groschen	1600	160	Peterswalde	6100	610
Skudayen	3200	320	Grünfelde	3000	300	Platteinen	4400	440
Sturpien	5700	570	Gusenofen	4400	440	Pobleiken	1800	180
Sochen	1600	160	Hasenberg	1400	140	Pögdorf, Gr.	4700	470
Tauersee Gr.	4700	470	Heeslicht	2000	200	Pulfnick	4400	440
Taubendorf	1400	140	Hirschberg	7300	730	Rapatten	4200	420
Tauersee Kl.	1200	120	Jankowitz	3200	320	Rauschen	4500	450
Thalheim	3300	330				Reichenau	3500	350
Thurau	3300	330				Reußen, Kl.	2200	220

Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen	
	M	M Pf.		M	M Pf.		M	M Pf.
Rhein	1400	140	Sophienthal	1800	180	Thyrau	5700	570
Röschfen	4400	440	Steffenswalde	3600	360	Treuwalde	2600	260
Ruhwalde	1600	160	Tafelbude mit Nebensch. Barmiese	2800	280	Waplig	5100	510
Sallewen	3200	320	Tannenbergl	5400	540	Warweiden	1900	190
Schilder	3000	300	Taulensee	1800	180	Wittigswalde	3500	350
Schmückwalde, Gr.	4600	460	Tharden	2600	260	Wittmannsdorf	4200	420
Schwedrich	1400	140	Theuernitz Dorf	5200	520	Wönicken	1200	120
Schwirgstein	1400	140	Thierberg mit Ab- bau Lubainen	7500	750	Worleinen	1200	120
Seelesen	3800	380	Thomareinen	3200	320	Gilgenburg Stadt	7900	790
Seemen	3400	340	Thomarscheinen	2400	240	Hohenstein Stadt	13900	1390
Seewalde	1200	120	Turowken	2200	220	Liebemühl Stadt	15000	1500
Sensutten	3400	340	Thymau	1400	140	Osterode Stadt	65600	6560
Seubersdorf	6900	690						
Senthen	3200	320						